gung solcher Schädenansprüche bisher herausgestellt haben, beseitigt werden, oder daß die Jagdberechtigung einerseits und die Verpflichtung andererseits abgelöst werden kann; 23) Petition der Gemeindevorstände und Gemeindemitglieder zu Gröblitz und 31 andern Orten der Amtslandschaft Rochlitz, Johann Gottfried Kurth und Consorten: die hohe Ständeversammlung wolle die Vorlegung eines Gesetzentwurfs beantragen, wonach die Ablösung des Jagdbefugnisses auf einseitigen Antrag freigegeben wird; 24) Petition der Gemeinden Zerna, Grentze, Laßke, Schmerlitz, Rosenthal, Räckelwitz und 42 anderer Gemeinden in der Oberlausitz, Nicolaus Bensch und Consorten: es wolle die hohe Ständeversammlung die Erlassung eines Gesetzes beantragen, wodurch entweder die jetzt bestehenden Jagdbefugnisse abgelöst, oder doch Jagdleidenden es gestattet würde, sich vor Wildschaden hinreichend selbst zu schützen und in dem gewöhnlichen Proceßwege vollen Ersatz desselben zu erlangen; 25) Petition von 20 Ortschaften der Oberlausitz, des Gutsbesitzers Gottlieb Anders aus Ottenhain und 56 Gen.: die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung geneigtest dahin verwenden, daß von Letzterer ehemöglichst ein Gesetzentwurf über Ablösung der Jagd- und Fischereibefugnisse den Ständen zur Berathung vorgelegt werde; 26) Petition der Gemeinderäthe zu Schönbrunn und Falkenbach, Karl Ludwig Ambrosius und Karl Gotthilf Mauersberger, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß die Jagd auf den Fluren der Dörfer Schönbrunn und Falkenbach vom Staatsfiscus gegen einen jährlichen Canon oder auch Capitalzahlung für immer an die Gemeinden genannter beider Orte abgetreten werde; 27) Petition der Gemeindevorstände ꝛc. zu Roitzsch, Hohburg, Kleinzschepa, Wasewitz, Nischwitz, Deuben, Nepperwitz, Lübschütz, Püchau, Plagwitz, Gerichshain, Altenbuch, Leulitz, Pausitz, Rothersdorf, Walzig, Zöhda, Neichen, Obernitzschka, Oelschütz, Dehnitz, Körlitz, Watzschwitz, Müglenz, Falkenhain, Börle, Trebelshain, Kühren und Canitz, Johann Gottfried Arndt und Consorten, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden im Wege der Ablösung; 28) Petition des Erb- und Lehnrichters Friedrich Wilhelm Michel zu Hinterottendorf und Gen. daselbst und zu Saupsdorf, Lichtenhain, Altendorf, Mittelndorf und Ostrau: die Vorlegung eines das Verfahren wegen Vergütung von Wildschäden genau bestimmenden Gesetzes zu beantragen; 29) Petition einer Anzahl Grundstücksbesitzer zu Podelwitz, Leipen, Kleinstolpen, Großstolpen, Brössen, Droßkau, Langenhain und mehrerer anderer Orte, Johann Friedrich Kuhf und Consorten, um Abhülfe drückender Jagdbefugnisse, beziehendlich durch Ablösung oder Beschränkung derselben dadurch, daß das übermäßige Hegen des Wildes einschließlich der Hasen durch gesetzliche Maaßregeln verhindert und aller und jeder den Hölzern und Früchten auf Feldern und Gärten zugezogene Schaden vollständig ersetzt werde. Ich habe noch zu bemerken, daß von den neulich eingegangenen Petitionen die unter 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 erwähnten an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sind und daher auch noch an die erste Kammer werden abgegeben werden müssen.

Im Berichte heißt es nun weiter:

Ueber den Inhalt dieser verschiedenen Petitionen hat die Deputation im Allgemeinen Folgendes zu berichten:

Der Schaden, welchen die Petenten durch das Wildpret erleiden, ist nach ihrem Anführen ungemein groß und bei weitem empfindlicher, als dies in früherer Zeit der Fall gewesen. Namentlich klagen sie über den Schaden, welchen die Rehe an den Hölzern verursachen, und bemerken, daß diese den jungen Holzculturen noch weit größern Nachtheil brächten, als die Ziegen, deren Einhüten in die Waldungen selbst dem Eigenthümer, nach dem Mandate vom 30. Juli 1813, §. 14 nachdrücklich und bei Strafe untersagt sei, und behaupten, daß durch sie junge Waldungen gänzlich zerstört würden.

Es sei, sagen sie, dieser Schaden für den Waldbesitzer um so drückender, als derselbe nach dem Gesetze vom 3. November 1840 sub II. gar nicht einmal zur Vergütung sich eigne.

Die wesentlichsten Gründe, mit welchen die Petenten ihre Anträge zu motiviren suchen, sind in den Petitionen unter 1 und 6 enthalten und reduciren sich hauptsächlich auf Folgendes:

Als die Gesetzgebung über das Jagdwesen begonnen und längere Zeit darnach habe sich der Ackerbau auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur befunden und die Volkszahl sei keineswegs so bedeutend gewesen, daß nicht von den mäßigen Erträgen der Landwirthschaft die damalige Bevölkerung ihre Bedürfnisse hätte befriedigen können.

Es hätten Tausende von Lehden und abgetriebenen Holzäckern, verbunden mit dem alljährlich brachliegenden Theile des unter den Pflug getriebenen Landes, dem im Kriege fast ohnehin vertilgten Wilde Zuflucht und Nahrung gewährt.

Jetzt habe die fleißige Hand des Landmanns die Lehden zu tragbaren Aeckern umgewandelt, die Holzblößen cultivirt und es seien auch in dem Betriebe des Ackerbaues unter dem Schutze des Ablösungsgesetzes solche Fortschritte gemacht worden, daß vom Brachliegen der als Feld benutzten Grundstücke gar nicht mehr die Rede sei. Die damals an sich schwache Bevölkerung, durch langjährige Kriegsdrangsale noch überdies vermindert, sei seitdem fortwährend im Wachsthume begriffen und habe sich auf eine fast unglaubliche Weise vermehrt.

Als eine natürliche Folge dieser Thatsachen ergebe es sich von selbst, daß die durch das Wild jetzt angerichtet werdenden Schäden nicht nur bedeutender, sondern auch bei weitem empfindlicher, als in früherer Zeit, sein müßten.

Obschon es nun nach dem Allem um so mehr im Landes- und nahrungspolizeilichen Interesse gelegen haben würde, eine möglichste Beschränkung des Wildstandes herbeizuführen und die Erzeugnisse des Landmanns gegen Beschädigungen zu schützen, je unbezweifelter es feststehe, daß Brod und Holz zu Erhaltung der Bevölkerung unentbehrlich seien, während sich dieselbe ohne Wild sehr leicht behelfen könne und zum bei weitem größten Theile auch behelfen müsse;

So sei doch in neuerer Zeit gerade das Gegentheil geschehen, indem man die bei weit weniger dringenden Verhältnissen zum